



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 5. Februar 2015

Nr. 4

S. 1 – 6

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, 46562 Voerde- Friedrichsfeld, Gemarkung Spellen, Flur 25, Flurstück 1011** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Todor Milic** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Jörg Horst Schlöricke** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hüseyin Kurt** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Suruz Ali Syed** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Inan Yilmaz** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Pimor** 5
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591114602** 6

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, 46562 Voerde- Friedrichsfeld, Gemarkung Spellen, Flur 25 , Flurstück 1011

Die Firma Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken hat mit Datum vom 27.10.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 6 MW gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 03.02.2015

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Dieter Zaksek

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Todor Milic**, letzte bekannte Anschrift 45309 Essen, Pordickstraße 145, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.01.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-GQ74, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.02.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Jörg Horst Schlöricke**, letzte bekannte Anschrift: Brückenweg 135, 46514 Schermbeck einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.01.2015, Aktenzeichen 36-3.43.01/15 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.02.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Keisers

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hüseyin Kurt**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Kiefernweg 24, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.01.15, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-06416, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.02.15
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Suruz Ali Syed**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Schillstraße 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.01.15, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BD786, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.02.15
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Inan Yilmaz**, letzte bekannte Anschrift 47198 Duisburg, Ottostraße 138, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.01.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-IZ6914, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.02.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Thomas Pimor**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Scharnhorststr. 25, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.01.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZQ51, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.02.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der **Sparkasse am Niederrhein** ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3591114602** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 08.08.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 02.02.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
